

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zwei Öffentliche Bekanntmachungen nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Bekanntmachung der Gemeindewerke Gilching KU

- ▼ Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 KUV; Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching, kurz: Gemeindewerke Gilching KU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.10.2024 die Baugenehmigung für den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgaragen auf den Grundstücken FINrn. 1227/2, 1228/4 und 1259/11 der Gemarkung Gilching, Römerstraße 46, 48 und 48 a an die Vogl Bauträger GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 14.10.2024 den Vorbescheid (Az. V-2024-72-15) für den Neubau einer Wohnanlage (3 Wohngebäude) mit Tiefgarage auf den Grundstücken FINrn. 618/2, 618/9, Gemarkung Tutzing, (Bahnhofstr. 18), an die Fa. Fahrenkamp Verwaltungs GmbH, vertr. durch Herrn Tobias Fahrenkamp, Jahnstr. 6, 82166 Gräfelfing, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148 77457 im Zimmer OG 215 eingesehen werden.

◆ Vollzug der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blaulungenkrankheit (EG-Blaulungenbekämpfung-Durchführungsverordnung)

Das Landratsamt Starnberg erlässt gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blaulungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

(Impfgenehmigung)

1. Die Allgemeinverfügung vom 15.06.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 29.06.2016), die mit Allgemeinverfügung vom 28.06.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 23 vom 03.07.2024) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

2. Allen Tierhaltern wird die Genehmigung zur vorbeugenden Schutzimpfung gegen die **Serotypen 4 und 8** des Blauzungenvirus (BTV) für ihre für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tiere (Wiederkäuer) erteilt. Hierzu darf der Tierarzt nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe verwenden.
3. Allen Tierhaltern wird die Genehmigung zur vorbeugenden Schutzimpfung gegen den Serotyp 3 des Blauzungenvirus für ihre für die Blauzungenerkrankung empfänglichen Tiere (Wiederkäuer, gehaltene Wildwiederkäuer, Alt- und Neuweltkameliden) erteilt. Hierzu darf der Tierarzt nur zugelassene, inaktivierte Impfstoffe oder – bis zur Zulassung eines entsprechenden Impfstoffes – immunologische Tierarzneimittel verwenden. Diese Impfstoffe bzw. immunologischen Tierarzneimittel dürfen lediglich die inaktivierten Virusstämme des **Serotyps 3** enthalten. Als immunologische Tierarzneimittel sind ausschließlich folgende Präparate gestattet:
 - a) Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
 - b) Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
 - c) Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.
4. Die Halter von **Rindern, Schafen oder Ziegen** müssen jede Impfung dieser Tiere gegen die Blauzungenerkrankung innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung in der HIT-Datenbank – einzeltierbezogen bei Rindern, bestandsbezogen bei Schafen und Ziegen – melden. Diese Meldung muss enthalten:
 - a) die Registriernummer des Betriebes,
 - b) das Datum der Impfung,
 - c) den verwendeten Impfstoff sowie
 - d) die Ohrmarkennummer des geimpften Rindes.
5. Für alle **weiteren Tierarten** müssen die Halter jede Impfung ihrer Tiere gegen die Blauzungenerkrankung innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung dem Landratsamt Starnberg (Fachbereich Veterinärwesen, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg) schriftlich oder per E-Mail (veterinaerwesen@lra-starnberg.de) melden. Diese Meldung muss enthalten:
 - a) die Registriernummer des Betriebes (falls noch nicht vorliegend: Betriebsadresse und Name der für die Tierhaltung verantwortlichen Person),
 - b) das Datum der Impfung,
 - c) die Zahl und die Art der geimpften Tiere sowie
 - d) den verwendeten Impfstoff.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 bis 5 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Eine Begründung der Allgemeinverfügung ist gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht notwendig, da die Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Starnberg (Fachbereich Veterinärwesen, Zimmer EG 207, Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Starnberg nach telefonischer Terminvereinbarung (08151/148-77383) eingesehen werden.

Ihr Recht
(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, den 24.10.2024

gez.
Biber, lfd. Regierungsdirektor

Bekanntmachung der Gemeindewerke Gilching KU

◆ Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 KUV; Feststellung des Jahresabschlusses 2023 für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching, kurz: Gemeindewerke Gilching KU, Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Gilching KU hat in seiner Sitzung am 16.10.2024 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat der Gemeindewerke Gilching KU stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 in der vorliegenden Form fest. Der Jahresüberschuss ist auf neue Rechnung vorzutragen. Ferner wird der Vorstand entlastet. Der Jahresabschluss 2023 wurde von der SWMP PartGmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg geprüft.

Der nachfolgende Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching, Gilching, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Gilching, Gilching, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Augsburg, den 30. August 2024

SWMP PartGmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Winfried Schwarzmann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und Lagebericht für 2023 kann innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen der Gemeindewerke Gilching KU in Gilching, Rudolf-Diesel-Str. 3b eingesehen werden.

Gilching, den 24.10.2024

Gemeindewerke Gilching KU

Klaus Drexler, Vorstand



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.